

Aufgespürt von der Software

Die Kantonspolizei St. Gallen setzt auf Gesichtserkennungssoftware. Die Meinungen sind geteilt, ob der Einsatz rechtmässig ist.

David Grob

«Schweizer Polizisten testeten verbotene Gesichtserkennungs-App» – Schlagzeilen dieser Art sorgten vergangene Woche für einigen Wirbel. Wie der «Tages-Anzeiger» berichtete, haben die St. Galler Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich die umstrittene Gesichtserkennungssoftware Clearview eingesetzt. Dies belegen E-Mail-Listen von Nutzern, die dem US-Online-Magazin «Buzzfeed» zugespielt worden sind. Auf dieser finden sich auch eine oder mehrere offizielle E-Mail-Adressen der Kantonspolizei St. Gallen. 11 bis 50 Abfragen wurden mit dem eröffneten Account getätigt.

Die Kantonspolizei St. Gallen dementierte bereits im besagten Artikel des US-Magazins: Man habe als Institution die Software Clearview weder getestet noch verwendet; bei der Kantonspolizei St. Gallen seien über 1000 Mitarbeitende angestellt, man könne deshalb keine Aussagen über das Handeln Einzelner treffen.

Die Kantonspolizei St. Gallen mag als Institution Clearview weder verwendet noch getestet haben. Klar ist aber: Gesichtserkennungssoftware ist bei ihr bereits in Verwendung. 2019 wurden in einer Evaluationsphase verschiedene Tools getestet, seit einiger Zeit ist nun die Software «Griffeye Analyse DI Pro» einer schwedischen Firma im Einsatz. Diese kommt gemäss Polizei bei schweren Delikten zur Anwendung: bei Raubüberfällen, Tötungsdelikten, Erpressung. Die Software wird gemäss Polizei ausschliesslich in laufenden Verfahren eingesetzt.

Mediensprecher Hanspeter Krüsi macht am Telefon ein Beispiel: ein Raubüberfall auf eine Bank. Eine Kamera hat das Gesicht des Täters aufgenommen. Die Aufnahmen werden durch die Staatsanwaltschaft in ein rechtmässiges Strafverfahren aufgenommen. Diese Aufnahmen speist die Polizei in die Software Griffeye ein und gleicht sie mit Bildern einer Datenbank ab, die im Zuge von Ermittlungen von verdächtigen Personen erstellt worden sind. Spuckt das Programm nun eine Übereinstimmung aus, verifiziert ein spezialisierter Ermittler das Ergebnis. Dies veranlasst eine weitere Ermittlung. Die Software, so Krüsi, mache nur eine Vorselektion. Anschliessend würden die Daten wieder gelöscht. «Die Software für den digitalen Abgleich von Bilder- und Videodaten ist für uns ein Hilfsmittel, um eine grosse Menge an Bildern zu durchforsten.»

HSG-Professorin: «Für die Analyse braucht es ein Gesetz»

Monika Simmler ist Assistenzprofessorin für Strafrecht und Kriminologie an der Universität St. Gallen – und kritisiert aus juristischer Sicht den Einsatz solcher Technologien. «Mir ist schleierhaft, auf welcher rechtlichen Grundlage die Kantonspolizei Gesichtserkennungssoftware einsetzt», sagt die HSG-Forscherin.

Bei der automatisierten Gesichtserkennung werden die Merkmale eines Gesichts – der Augenabstand, die Höhe der Wangenknochen oder die Form des Mundes – digital erfasst, in biometrische Daten übersetzt und gespeichert. Das Gesicht wird durch die Algorithmen zum eindeutigen Erkennungsmerkmal. Und wird damit juristisch wie DNA oder Fingerabdrücke behandelt. Biometrische Daten eben. Und genau für das Analysieren und Erfassen solcher biometrischer Daten bedarf es laut Simmler einer rechtlichen Grundlage –



Gesichtserkennungssoftware erfasst Merkmale wie Augenabstand oder die Höhe der Wangenknochen – und übersetzt sie in biometrische Daten.

Bild: Getty

und diese fehle momentan. «Das Analysieren biometrischer Daten stellt in der Regel einen schweren Grundrechtseingriff dar. Und dafür braucht es ein Gesetz.»

Nur: Ein solcher Passus ist laut Simmler weder im kantonalen Polizeigesetz noch in der nationalen Strafprozessordnung vorgesehen, welche die Ermittlungsarbeit und Strafverfahren regeln. In der Strafprozessordnung ist festgehalten, inwiefern der Staat bei Strafverfahren in die Grundrechte Betroffener eingreifen darf: DNA-Analysen oder der Vergleich von Sprachproben sind etwa vorgesehen. Doch: «Gesichtserkennungssoftware ist in der Strafprozessordnung nirgends erwähnt», sagt Monika Simmler.

Auch im kantonalen Polizeigesetz findet sich laut Simmler keine Grundlage für den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware. Das Bundesgericht stelle hohe Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen automatisierter Erkennungssysteme. So haben die Richter aus Lausanne beispielsweise die Kantonspolizei Thurgau in der Verwendung einer automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zurückgepfiffen, da die gesetzliche Grundlage fehle, sagt Simmler. «Es ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht bei der Gesichtserkennung ähnlich entscheiden würde.» Dann ist der Einsatz solcher Programme also nicht legal? Monika Simmler: «Ja, dies meine ich. Aus meiner Sicht handelt die Kantonspolizei damit unrechtmässig.»

Simmler, nebst ihrer Assistenzprofessur auch SP-Kantonsrätin, betont im Gespräch mehrfach, nicht grundsätzlich eine Gegnerin solch neuartiger digitaler Technologien zu sein. «Mir ist klar, dass dies die Polizeiarbeit massiv erleichtert – aber der Einsatz muss rechtmässig sein.» Hierzu müsse die gesetzliche Grundlage über den politischen Prozess geschaffen werden.

Fachstelle Datenschutz klärt Verwendung von Software ab

Ist sich die Kantonspolizei St. Gallen bewusst, dass der Einsatz einer solchen Software aus juristischer Sicht zumindest umstritten, folgt man der Argu-

mentation von Monika Simmler, gar unrechtmässig ist? Hat die Kantonspolizei eine Software gekauft, ohne die rechtlichen Voraussetzungen abzuklären? «Natürlich nicht», sagt Mediensprecher Hanspeter Krüsi. «Wir setzen nicht auf eine Technologie, ohne diese rechtlich zu prüfen.» So hat die Kantonspolizei St. Gallen den Einsatz der Software im Frühjahr 2021 mit der Fachstelle für Datenschutz abgeklärt. Krüsi: «Wir sind unserer Sorgfaltspflicht nachgekommen.» Auch die Rechtmässigkeit in strafprozessualer Hinsicht sei geprüft worden, sagt Krüsi.

Der Fachstelle Datenschutz wurde der momentane Einsatz der Software – also das Abgleichen rechtmässig erworbener Bilder von verdächtigen Personen mit den Bildern in einer Datenbank – gezeigt und geschildert. Leiterin Corinne Suter schreibt per E-Mail: «Der geschilderte Einsatz der Software – sofern Datenschutzrecht anwendbar ist – erscheint uns als verhältnismässig.» Sie definiert im nächsten Satz Bedingun-

gen für den Einsatz: Ein konkreter Verdacht müsse bestehen, der Abgleich solle auf schwere Straftaten beschränkt werden, es dürfe keine Verbindung mit anderen Datenbanken oder dem Internet bestehen. Die Leiterin der Datenschutzstelle schreibt weiter: «Die Fachstelle für Datenschutz hat zudem empfohlen, eine formell-gesetzliche Grundlage zu schaffen.» Ändere die Polizei aufgrund fortschreitender Entwicklung der Technik die Verwendung der Technologie, so bedürfe dies einer klaren gesetzlichen Grundlage in einem formellen Gesetz.

Experte fordert gesellschaftliche Debatte

Martin Steiger ist Rechtsanwalt und spezialisiert für Recht im digitalen Raum. Er betrachtet rechtliche Prüfungen grundsätzlich mit einer gewissen Skepsis: Die Beurteilung sei oft sehr zielorientiert. Man komme fast nie zum Schluss, dass etwas nicht zulässig sei. «Leider gibt es die Tendenz, dass

gewisse Behörden vorpreschen und die Gesetzgebung nachträglich angepasst werden muss.»

Für ihn ist klar: Über Gesichtserkennungssoftware muss eine gesellschaftliche Debatte geführt werden. Sollte der polizeiliche Einsatz solcher Software tatsächlich nicht rechtmässig sein, müsse die entsprechende Gesetzgebung über den politischen Weg geschaffen werden.

«Die Intransparenz der Behörden erstaunt mich immer wieder. Die Ausweitung polizeilicher Befugnisse ist in der Bevölkerung und in der Politik breit abgestützt.»

Justizdepartement prüft Rechtmässigkeit nochmals

Vom Sicherheits- und Justizdepartement (SJDGS), dem die Kantonspolizei St. Gallen organisatorisch angehört, heisst es, dass man von der Rechtmässigkeit der verwendeten Software ausgehe. «Uns ist bekannt, dass Monika Simmler die Rechtmässigkeit anders beurteilt. Diese hängt sehr stark von der verwendeten Software ab.» Das Vorgehen der Polizei sei bislang in keinem einzigen Verfahren gerügt worden, sagt Kapo-Sprecher Hanspeter Krüsi. «Die Konsequenz eines Verbots der Software wäre: Es dauert länger, bis gewisse Täter gefasst werden.»

Kantonspolizei und SJDGS sind von der Rechtmässigkeit ihrer Vorgehensweise überzeugt. Das Departement schreibt aber auch: «Wir sind im Austausch mit Monika Simmler und werden die Rechtmässigkeit nochmals überprüfen.»

Kantonspolizei St. Gallen lässt Fall Clearview nicht untersuchen

Zurück zum Fall Clearview: Die Stadtpolizei Zürich, gemäss «Buzzfeed»-Recherchen eines der beschuldigten Schweizer Polizeikorps, hat den Vorfall durch die städtische Datenschutzstelle mittlerweile untersuchen lassen. So hat ein Beamter die Software nach einer Ausbildungsveranstaltung der EU heruntergeladen und ausprobiert. Die Kantonspolizei St. Gallen verzichtet gemäss eigenen Angaben auf eine Untersuchung.

«Aus meiner Sicht handelt die Kantonspolizei damit unrechtmässig.»



Monika Simmler
Assistenzprofessorin für Strafrecht und Kriminologie an der HSG

«Wir setzen nicht auf eine Technologie, ohne diese rechtlich zu prüfen.»



Hanspeter Krüsi
Mediensprecher Kantonspolizei St. Gallen